## Vorlage zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung des SV Walddorf am 21.03.2025

(inhaltliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Juli 2020 in GELB)

## Beitragsordnung Sportverein Walddorf 1904 e.V.



1. Die Beitragsordnung regelt gemäß §7 der Vereinssatzung alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Vereinsabgaben. Sie wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet und ist Bestandteil der Eintrittserklärung.

## 2. Beitragssätze:

2.1. Beitragssätze Hauptverein (Hauptbeitrag):	Jahresbeitrag
<b>Erwachsene</b> Mitglieder, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.	<mark>100,- €</mark>
Kinder und Jugendliche Mitglieder, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	<mark>70,- €</mark>
Familienbeitrag Ehepartner (auch in eheähnlicher Partnerschaft) und deren Kinder die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	180,- €
Rentner, Mitglieder, die am 31.12. des Vorjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben.	<mark>50,- €</mark>
Auszubildende (auf Antrag) In Ausbildung befindliche Mitglieder (Azubis, Schüler, Studenten, FSJ,) die am 31.12. des Vorjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; auf gesonderten Antrag mit Nachweis, siehe Ziff. 7.	70,- €
Schwerbehinderte (auf Antrag), siehe Ziff. 8.	50,-€
Passive Mitglieder  Erwachsene Mitglieder, die am Sport und Spielbetrieb nicht teilnehmen und dem Verein ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes beiwohnen und die am 31.12. des Vorjahres das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Danach wechseln sie automatisch in den Rentner-Tarif. Bei der Teilnahme an gebührenpflichtigen Sportangeboten, wie z.B. Kursen, werden Passive Mitglieder gebührenmäßig wie Nichtmitglieder behandelt.	70,-€
Ehrenmitglieder siehe Ziff. 9	0,-€
2.2. Beitragssätze der Sparten (Spartenbeiträge):	Jahresbeitrag
Fußball:  Erwachsene Jugendfußball (1.Kind) Jugendfußball (2. Kind) Jugendfußball (3. Kind u. weitere)	0,- 40,- 35,- 0,-
Fitness & Gesundheitssport:	Keine
Badminton:	keine
Rehasport:	keine

3. Aufnahmegebühren: keine

- 4. Mit der Eintrittserklärung verpflichtet sich das Vereinsmitglied zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages des Hauptvereins gemäß Ziffer 2.1.
- 5. Nehmen Mitglieder aktiv am Sportangebot einer Sparte teil, sind zusätzlich zum Hauptbeitrag die in Ziff. 2.2 festgelegten Spartenbeiträge zu entrichten. Diese Spartenbeiträge werden jährlich zusammen mit dem Hauptbeitrag gemäß Ziff. 2.1. eingezogen. Ein Ausscheiden aus der Sparte oder ein Wechsel der Sparte ist nur zum Jahresende möglich, siehe Ziff. 15.
- 6. Minderjährige Vereinsmitglieder werden nach Eintritt der Volljährigkeit automatisch im Folgejahr als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt, es sei denn, das Mitglied kündigt seine Mitgliedschaft gemäß §8, Ziff. 2 der Satzung im Jahre der Volljährigkeit. Der Beitrag wird vom Konto des seitherigen Beitragszahlers eingezogen. Eine eventuelle Änderung der Bankverbindung muss vom Mitglied selbstständig an die Geschäftsstelle des SV Walddorf gemeldet werden. Für in Ausbildung befindliche Mitglieder gilt Ziffer 7.
- 7. In Ausbildung befindliche erwachsene Mitglieder (Azubis, Schüler, Studenten, FSJ,) die am 31.12. des Vorjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können durch Vorlegen eines gültigen Ausbildungsnachweises den Beitragssatz für Auszubildende beantragen. Der Ausbildungsnachweis (Ausbildungs-, Studien- Schulbescheinigung, etc.) ist spätestens bis zum 31.01. eines Jahres, selbstständig und ohne Aufforderung, bei der Geschäftsstelle des SV Walddorf einzureichen. Nur bei fristgerechtem Vorliegen des Nachweises kann der Auszubildende-Tarif gewährt werden. Der Nachweis ist jedes Jahr erneut einzureichen.
- 8. Mit der Antragsstellung für den ermäßigten Beitrag für Schwerbehinderte ist ein gültiger Schwerbehinderten-Ausweis vorzulegen.
- 9. Mitglieder, die gemäß der Ehrenordnung den Status Ehrenmitglied erworben haben, sind von Beitragszahlungen freigestellt. Näheres regelt die Ehrenordnung des SV Walddorf sowie §7 der Satzung.
- 10. Die Beiträge gemäß Ziff. 2 werden per Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds / Beitragszahlers eingezogen.
- 11. Abbuchungen sind nur von einem Konto, das am SWIFT-Verfahren teilnimmt möglich. Eventuell anfallende Gebühren für Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen. Anschriftenwechsel und Änderungen der Bankverbindung sind umgehend mitzuteilen.
- 12. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis spätestens 30. April eines Jahres auf das Vereinskonto Kreissparkasse Reutlingen, IBAN DE29 6405 0000 0100 1577 05 zu entrichten.
- 13. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dies gilt ebenso für die Spartenbeiträge.
- 14. Der Vereinsaustritt ist ausschließlich zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 31. Dezember eines Jahres schriftlich (auch per Email) dem Verein mitgeteilt werden. Das Mitglied erhält nach eingegangener Kündigung schriftlich (auch per Email) eine Bestätigung über die erfolgte Kündigung.
- 15. Der Austritt aus einer Sparte oder Wechsel des Sportangebots ist bis spätestens 31.12. schriftlich (auch per Email) dem Verein mitzuteilen. Der Austritt aus einer Sparte erwirkt keine Kündigung der Mitgliedschaft im Hauptverein.
- 16. Für zusätzliche, zeitlich befristete Sportangebote (Sportkurse) gelten gesonderte Gebühren, deren Höhe vom Vorstand in Abstimmung mit der jeweiligen Spartenleitung festgelegt wird. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an solchen Angeboten führt nicht zur Mitgliedschaft im Verein.
- 17. Der SV Walddorf bietet zusammen mit dem TV Häslach e.V. eine Kombi-Mitgliedschaft an. Damit ist es möglich, zu günstigen Konditionen Mitglied in beiden Vereinen zu werden. Das Mitglied erkennt mit Abschluss der Kombi-Mitgliedschaft die Satzungen und sämtliche Ordnungen und Regelungen der beiden Vereine an. Die Beitragssätze der Kombi-Mitgliedschaft gemäß Anlage 1 dieser Beitragsordnung betreffen die Mitgliedschaft im jeweiligen Hauptverein. Der jährliche Beitragseinzug erfolgt per Lastschrift zentral durch den TV Häslach 1905 e.V. Die Vereine können darüber hinaus noch Zusatzgebühren oder -beiträge erheben. Diese werden direkt von den jeweiligen Vereinen eingezogen.
- 18. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden gemäß den Richtlinien der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der Datenschutzordnung des SV Walddorf gespeichert und verwaltet.
- 19. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2025 in Kraft. Sie gilt ab dem Beitragsjahr 2025 und ersetzt die Fassung vom Juli 2020.

Walddorfhäslach, 21.03.2025, Mitgliederversammlung des Sportvereins Walddorf 1904 e.V. gez. der Vorstand